

11. Kapitel

Nachträgliche Wertersatzeinziehung (§ 76 StGB)

Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes unzureichend oder nicht ausführbar, weil nach der Anordnung eine der in den §§ 73c und 74c StGB bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen (vgl. § 76 StGB n.F.).

191

Die Vorschrift des § 76 StGB, welche § 76 StGB a.F. entspricht, schafft die Möglichkeit, eine rechtskräftige Einziehungsanordnung (Original-Einziehung) nachträglich in eine Wertersatzeinziehung umzuwandeln.¹

Das erstinstanzliche Gericht entscheidet über die nachträgliche Anordnung der Wertersatzeinziehung gem. § 76 StGB nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbeschluss (§§ 462 Abs. 1 S. 2, 462a Abs. 2 S. 1 StPO), welcher der sofortigen Beschwerde gem. §§ 462 Abs. 3, 311 StPO unterliegt.²

I. Original-Einziehung unzureichend

Die rechtskräftig angeordnete Einziehung ist „unzureichend“ i.S.v. § 76, Alt. 1 StGB n.F. wenn ein Fall des § 73c S. 2 StGB oder des 74c Abs. 2 StGB vorliegt, d.h. wenn der Gegenstand im Zeitpunkt zwischen der Erlangung und der Einziehung einen Wertverlust erleidet. Unerheblich ist hierbei nach dem klaren Wortlaut, ob sich der Wertverlust erst nach Rechtskraft einstellt oder bereits vor Rechtskraft vorlag, aber erst nach Rechtskraft der Einziehungsanordnung bekannt geworden ist.³

192

1 Köhler NStZ 2017, S. 497, 501; Fischer § 76 Rn. 2; BeckOK-StGB/Heuchemer § 76 Rn. 1 f.; Schönke/Schröder/Eser/Schuster § 76 Rn. 1.

2 Fischer § 76 Rn. 2; BeckOK-StGB/Heuchemer § 76 Rn. 8; Schönke/Schröder/Eser/Schuster § 76 Rn. 9.

3 Fischer § 76 Rn. 4; Schönke/Schröder/Eser/Schuster § 76 Rn. 5.

II. Original-Einziehung nicht ausführbar

- 193 Die rechtskräftig angeordnete Einziehung ist „nicht ausführbar“ i.S.v. § 76, Alt. 2 StGB, wenn nachträglich die Voraussetzungen des § 73c S. 1 StGB oder § 74c Abs. 1 StGB eintreten oder dies bekannt wird, z.B. weil der Einziehungsadressat den Gegenstand an einen gutgläubigen Dritten veräußert, verbraucht oder diesen sonst weggeben hat und dies erst nach Rechtskraft der Anordnung erfolgt oder bekannt wird.⁴

III. Praktische Relevanz der Vorschrift

- 194 Die Vorschrift dürfte nur geringe praktische Relevanz haben. In denjenigen Fällen, in denen der Gegenstand (z.B. Diebesgut, ertogener Gegenstand) im Rahmen einer Durchsuchung beim Täter oder Teilnehmer aufgefunden wird, wird dieser regelmäßig gem. §§ 111b, 111c Abs. 1 S. 1 StPO vorläufig sichergestellt und in staatlichen Gewahrsam genommen und sodann gem. § 111n Abs. 2 StPO an den Berechtigten – soweit dieser bekannt ist – noch im Ermittlungsverfahren zurückgegeben. Wird der Gegenstand nicht mehr beim Beschuldigten aufgefunden, wird im Regelfall von Anfang an eine Wertersatzeinziehung angeordnet.

Ein möglicher Anwendungsfall wäre also allenfalls, wenn im Ermittlungsverfahren eine Durchsuchung beim Beschuldigten unterbleibt und sich nachträglich herausstellt, dass dieser den Gegenstand nicht mehr in seinem Besitz hat oder wenn ein beim Beschuldigten im Rahmen einer Durchsuchung aufgefunder Gegenstand gem. § 111c Abs. 1 S. 2 StPO im Gewahrsam des Beschuldigten belassen und stattdessen gesiegelt wird und der Beschuldigte diesen anschließend an eine gutgläubige Person gem. § 111d Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. §§ 136, 135 Abs. 2, 932 ff. BGB veräußert.⁵

4 Fischer § 76 Rn. 3; BeckOK-StGB/Heuchemer § 76 Rn. 3; Schönke/Schröder/Eser/Schuster § 76 Rn. 4.

5 Hierzu Fischer § 76 Rn. 3; Köhler NStZ 2017, S. 497, 501.